

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 3. Dezember 2008)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 unverändert.

² Die Schulpflicht und das Recht auf Schulbesuch gelten für alle Kinder, die sich im Kanton Zürich aufhalten. Sie gelten nicht für Kinder, die sich längstens zwei Monate im Kanton Zürich aufhalten.

Schulpflicht und
Recht auf Schul-
besuch
(§ 3 VSG)

Abs. 3 unverändert.

§ 6. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Anforderungsstufen sind in den Fächern Mathematik, Deutsch, Französisch oder Englisch möglich. Sie werden abteilungsübergreifend geführt.

Sekundarstufe
(§ 7 VSG)

Abs. 4 unverändert.

⁵ Mehrklassige Klassen und Klassen, in denen die Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Abteilungen und Anforderungsstufen gemeinsam unterrichtet werden (kombinierte Klassen), sind zulässig. Die Kombination der beiden Formen ist nicht zulässig.

⁶ Der Bildungsrat kann Ausnahmen von den Regelungen gemäss Abs. 2, 3 und 5 bewilligen.

§ 7. ¹ Sind Schülerinnen oder Schüler bevormundet oder ausserhalb ihrer Familie in Obhut, befindet sich ihr Wohnort dort, wo sie an Wochentagen üblicherweise die Nacht verbringen.

Wohnort
(§ 10 VSG)

² Hält sich eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund eines Entscheids der Gemeinde vorübergehend in einer anderen Gemeinde auf, kann die aufnehmende Gemeinde von der Gemeinde, welche die Massnahme beschlossen hat, Schulgeld verlangen.

§ 20. ¹ Beträgt der Anteil fremdsprachiger Schülerinnen und Schüler in einer Schule mehr als 40%, legt die Gemeinde die zusätzlichen Angebote zur Sicherung der Qualität in multikulturellen Schulen (QUIMS) fest. Diese bestehen insbesondere aus folgenden Massnahmen:

Zusätzliche An-
gebote, QUIMS
(§ 25 VSG)

lit. a–c unverändert.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Tagesstrukturen (§ 27 Abs. 3 VSG)

§ 27. Abs. 1 unverändert.

² Sie stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18.00 Uhr dem tatsächlichen Bedarf entsprechende weiter gehende Tagesstrukturen zur Verfügung.

³ Besteht für gewisse Zeiten bei weniger als zehn Schülerinnen oder Schülern pro Schule Bedarf an weiter gehenden Tagesstrukturen, sind Lösungen im Einzelfall zulässig.

Abs. 4 unverändert.

Dispensation (§ 28 VSG)

§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Dispensation von einzelnen Fächern ist nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Umstände möglich.

Ferien (§ 30 VSG)

§ 32. Abs. 1 unverändert.

² Darüber hinaus können die Gemeinden höchstens vier Tage im Jahr für schulfrei erklären. Solche Tage dürfen nicht zu einer zusätzlichen Ferienwoche führen.

Abs. 3 unverändert.

Schulpflege (§ 42 VSG)

§ 44. ¹ Jede Lehrperson mit einem Mindestpensum gemäss § 8 der Lehrpersonalverordnung wird mindestens einmal jährlich von einem Mitglied der Schulpflege während wenigstens einer Lektion besucht. Vorbehalten bleiben die Besuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

Abs. 2 unverändert.

Privatunterricht (§ 69 VSG)
a. Im Allgemeinen

§ 73. ¹ Die Eltern reichen der Bildungsdirektion und der Schulpflege des Schulortes gemäss § 8 vor der Aufnahme des Unterrichts ein Unterrichtsprogramm ein. Dieses enthält insbesondere Angaben über die Schulungsräume, den Unterrichtsinhalt und dessen Verteilung auf den Stundenplan. Die Bildungsdirektion kann Auflagen machen oder Weisungen erteilen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Notter

Der Staatsschreiber:
Husi